

Leitlinie der Stadt Haldensleben zum umweltverträglichen Ausbau und Gestaltung von Freiflächensolaranlagen auf landwirtschaftlichen Flächen

- Solar-Leitlinie -



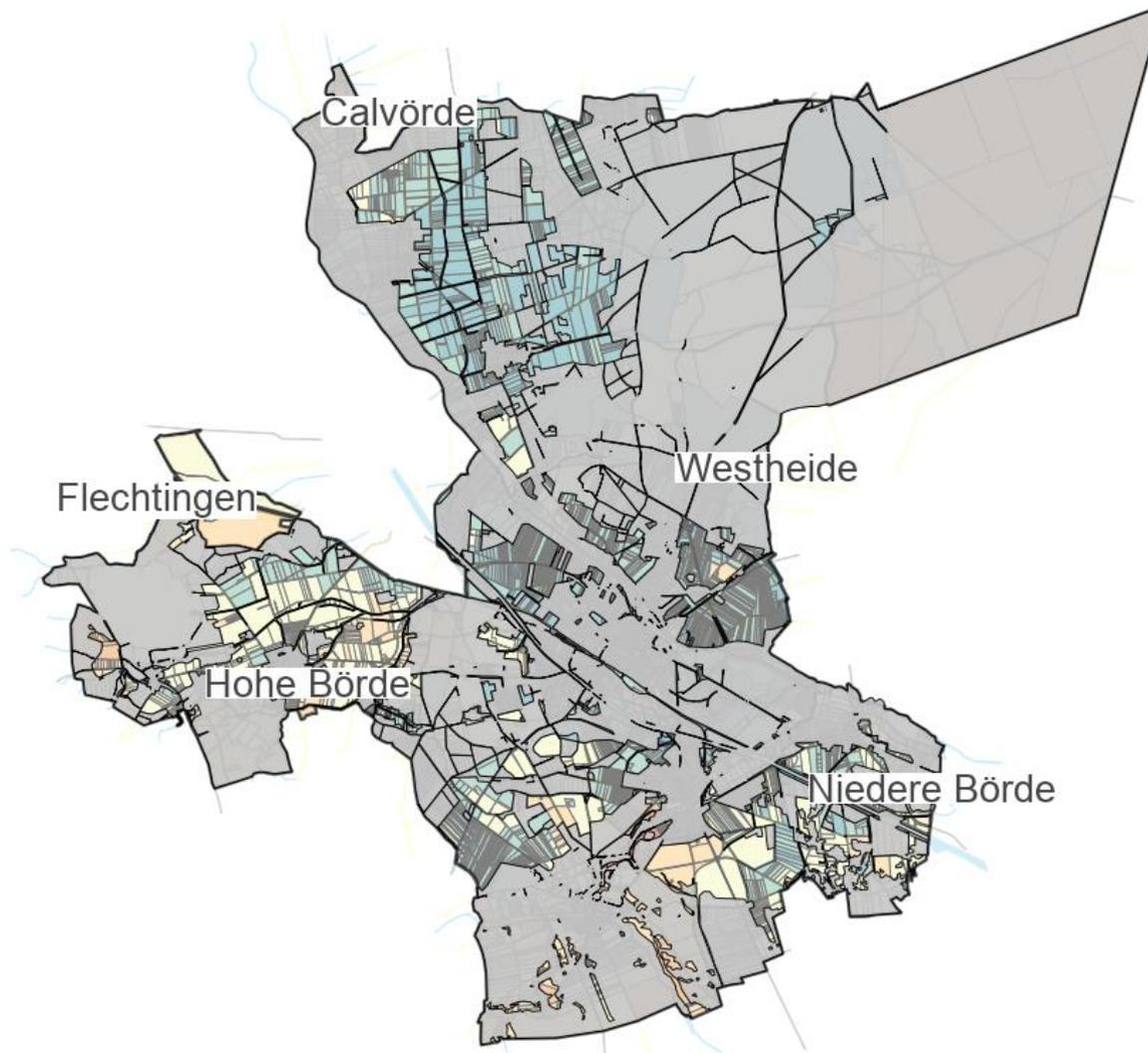
**Einarbeitung der Ergebnisse der Besprechung vom
25.07.2023**

- Änderungen, die durch den Austausch am 25.07.23 eingefügt wurden, **sind blau markiert**
- Änderungen die vor dem 25.07.23 eingefügt wurden **sind grün markiert**
- Streichungen **sind rot markiert**

Ablauf

- Hintergrund der Solar-Leitlinie
- Zeitliche Einordnung
- Aufbau der Leitlinie
- Potenzialflächen
- Änderungen
 - Änderungsvorschläge Ortschaftsrat Uthmöden
 - Änderungsantrag Ortschaftsrat Satuelle
 - Änderungsantrag Fraktion B90/ Grüne

Potenzialflächenermittlung auf Grundlage des Photovoltaikfreiflächenkatasters



Hintergrund - MID

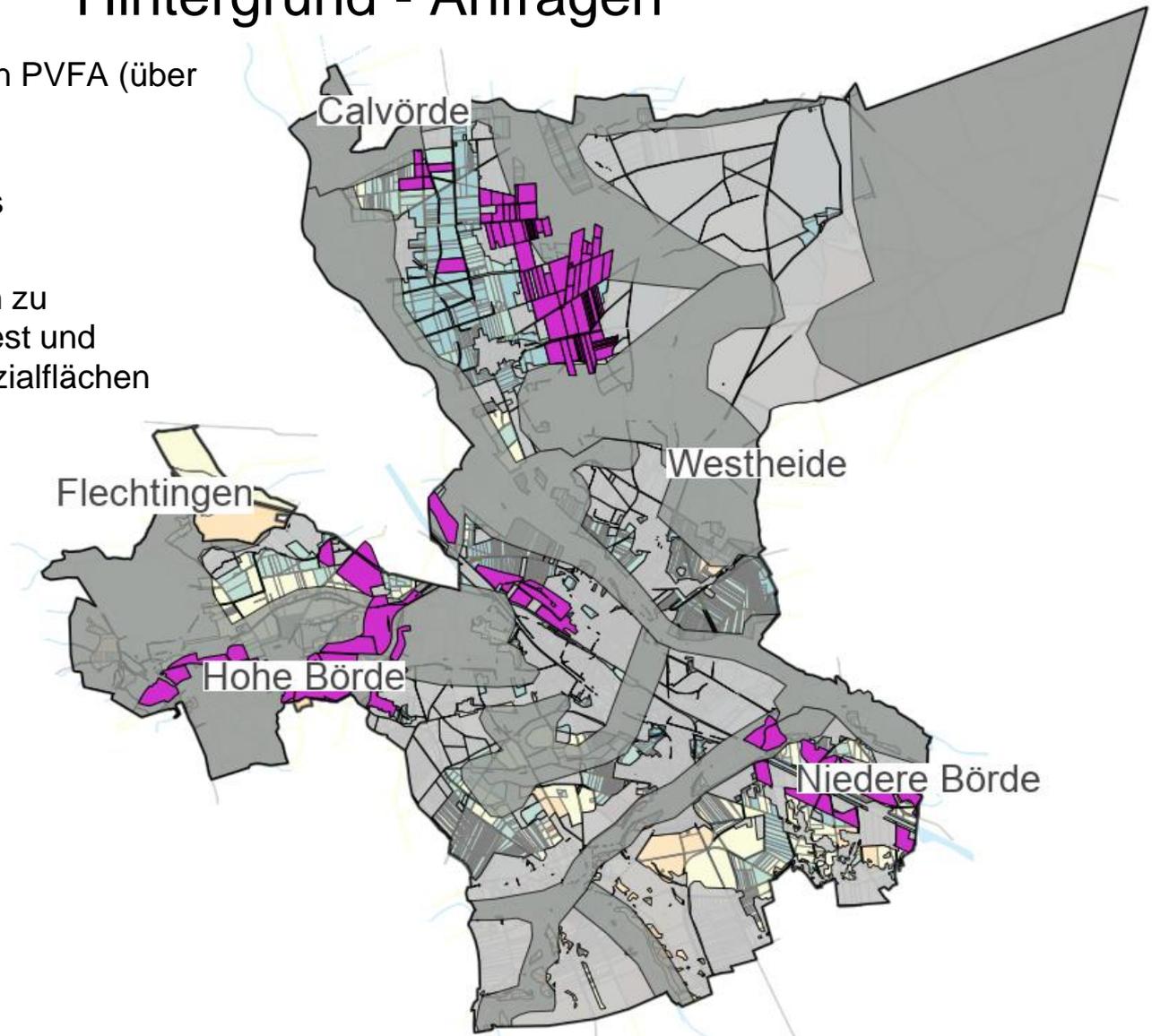
- Stellungnahme MID – Solarpark Klapperberg
 - landesplanerische Hinweise
 - Forderung der Berücksichtigung von städtebaulichen Kriterien

In den vorliegenden Begründungen setzt sich die Stadt mit dem Konzept auseinander, beachtet aber einzelne noch durchzuführende Schritte nicht. Die geplante Baufläche liegt innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes, in einer ermittelten Potenzialfläche und weist nur eine geringe Einschränkung der Eignung für die Errichtung von PVFA aus; eine Einzelfallbetrachtung hinsichtlich der städtebaulichen Kriterien erfolgte noch nicht. **Dazu ist es notwendig, dass die Stadt die städtebaulichen Kriterien, wie im Konzept gefordert, genauer definiert.**

Auseinandersetzung mit dem Ziel Z 115 LEP-LSA 2010 erfolgte in den Unterlagen nicht; der alleinige Verweis auf das Konzept ist nicht ausreichend, da im Konzept keine Einzelfallprüfung stattgefunden hat.

Hintergrund - Anfragen

- aktuell über 10 Anfragen an PVFA (über 400 ha)
 - Notwendigkeit eines Steuerungsinstruments
- Solar-Leitlinie legt Kriterien zu Anforderungen an PVFA fest und beschreibt konkrete Potenzialflächen
- Orientierungshilfe bei:
 - Standortwahl,
 - Planung und
 - Gestaltung

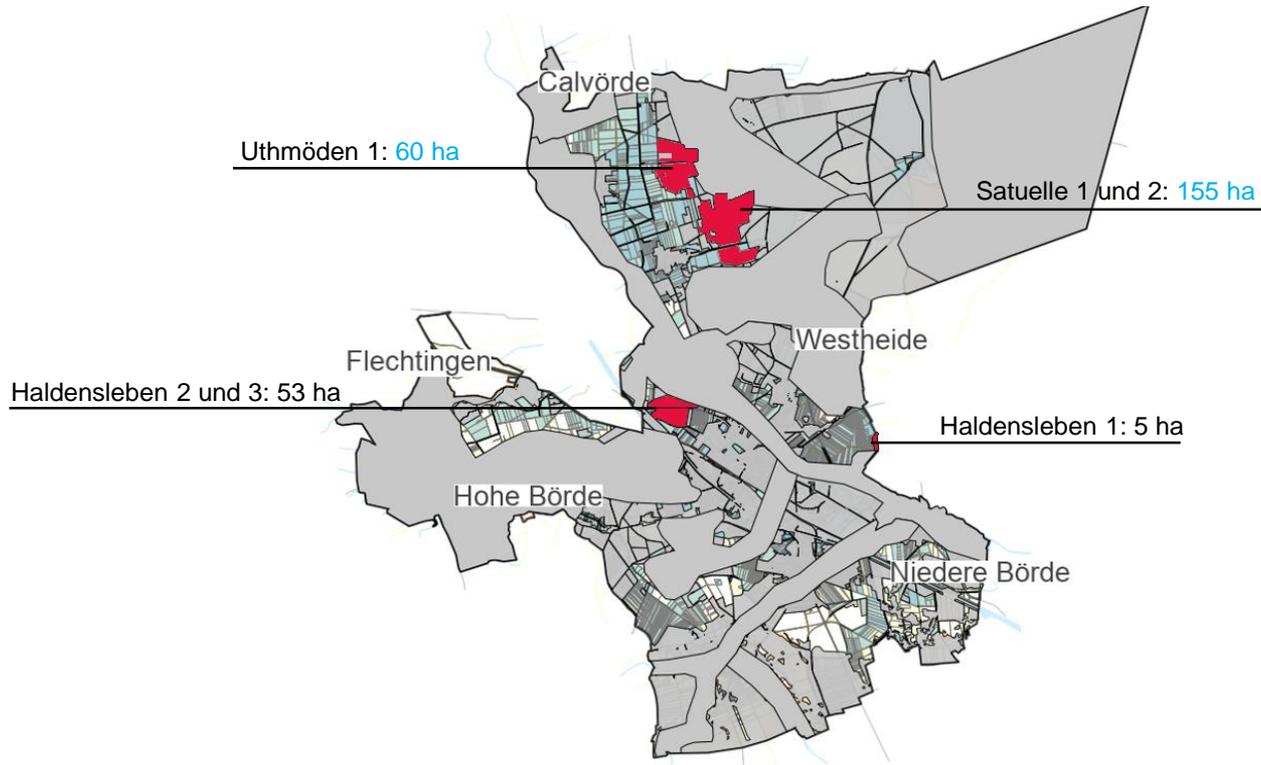


Zeitliche Einordnung

- 2021/2022 Erstellung des Solarpotenzial-Katasters für Haldensleben
- Ab 12/2022 Ausarbeitung der Solar-Leitlinie
- Vorstellung OR Satuelle und OR Uthmöden
 - Änderungsvorschläge Ortschaftsrat Uthmöden
- Änderung der Solar-Leitlinie
 - 21.06 Änderungsantrag OR Satuelle mit 12 Punkten
- 22.06.23 zur Beschlussvorlage im Stadtrat
 - Änderungsantrag Fraktion B90/ Grüne – Herr Bodo Zeymer

Aufbau der Solar-Leitlinie

1. Anlass und Zielsetzung
2. Ausgangssituation
3. Übergeordnete Planungen
4. Standortwahl
5. Städtebauliche Kriterien
6. Allgemeine Anforderungen an die Standortwahl, Bau, Ausgestaltung und Betrieb von PV-FFA
7. Potenzialflächen in Haldensleben
8. Integrierte Solarenergienutzung
9. Rückbauverpflichtung und Nachnutzung
10. Beteiligung
11. Festsetzungsmöglichkeiten in der Bauleitplanung



Insgesamt 273 ha Potenzialfläche

Änderungsvorschläge Ortschaftsrat Uthmöden

Punkt 3.3 - Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023

- **Festlegungen des Entwurfes vom 17.05.23**
 - Bereits seit dem 29. Juli 2022 ist gesetzlich festgelegt, dass die erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Damit haben sie bei Abwägungsentscheidungen Vorrang vor anderen Interessen.
- **Nach Abstimmung vom 25.07.2023**
 - Bereits seit dem 29. Juli 2022 ist gesetzlich festgelegt, dass die erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. **Damit ist ihnen im Rahmen von Abwägungsentscheidungen ein gesondertes Gewicht beizumessen.**

Punkt 5.3 - Anlagengröße

- **Festlegungen des Entwurfes vom 17.05.23**
 - Haben PV-FFA eine Größe von mehr als 20 Hektar, sind diese so zu strukturieren, dass diese für Mensch und Tier durchlässig sind (siehe Kap. 6.1.7).
- **Nach Abstimmung vom 25.07.2023**
 - Haben PV-FFA eine Größe von mehr als **10** Hektar, sind diese so zu strukturieren, **dass diese für Tiere durchlässig sind** (siehe Kap. 6.1.7).

Punkt 6.1.4 - Biotopschutz

- **Festlegungen des Entwurfes vom 17.05.23**
 - Die Flächen sind extensiv zu bewirtschaften, wobei der Verzicht auf chemisch-synthetische Dünger und Pestizide maßgebend ist.
- **Nach Abstimmung vom 25.07.2023**
 - Die Flächen sind extensiv zu **pflügen**, wobei der Verzicht auf **Düngemittel aller Art** und Pestizide maßgebend ist.

Punkt 6.1.6 - Umzäunung

- Festlegungen des Entwurfes vom 17.05.23
 - Zur Verringerung der Barrierewirkung kleiner bis mittelgroßer Tiere ist zwischen der Bodenoberkante und der Zaununterkante eine Bodenfreiheit von 15-20 cm zu gewährleisten.
- **Nach Abstimmung vom 25.07.2023**
 - Zur Verringerung der Barrierewirkung kleiner bis mittelgroßer Tiere ist zwischen der Bodenoberkante und der Zaununterkante eine Bodenfreiheit von 15 - **30** cm zu gewährleisten.

Punkt 6.1.6 - Umzäunung

- **Festlegungen des Entwurfes vom 17.05.23**
 - Keine Verwendung von Stacheldraht, insbesondere im Bodenbereich
- **Nach Abstimmung vom 25.07.2023**
 - **Keine Verwendung von Stacheldraht**

Punkt 6.1.6 - Umzäunung

- **Festlegungen des Entwurfes vom 17.05.23**
 - Ist nachweislich eine Beweidung auf der Fläche vorgesehen kann zum Herdenschutz auf den Abstand zwischen Zaununterkante und Boden verzichtet werden. Dafür sind in regelmäßigen Abständen Kleintierdurchlässe anzulegen
- **Nach Abstimmung vom 25.07.2023**
 - **Bei Beweidung ist ein Herdenschutz zulässig. Für diesen ist der Nutzer verantwortlich.** (sonstigen Absatz streichen)

Punkt 6.1.6 - Umzäunung

- **Festlegungen des Entwurfes vom 17.05.23**
 - Zum Schutz vorhandener Bodenbrüter kann auf den Mindestabstand zwischen Zaununterkante und Boden verzichtet werden. Vorhandene Bodenbrüter sind im Vorfeld nachzuweisen. In regelmäßigen Abständen sind dafür Kleintierdurchlässe anzulegen
- **Nach Abstimmung vom 25.07.2023**
 - **Absatz streichen**

Punkt 6.1.8 - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- **Festlegungen des Entwurfes vom 17.05.23**
 - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen vorrangig im Gemeindegebiet Haldenslebens umgesetzt werden und sollten nach Möglichkeit im Umkreis von 1 km um die geplante Anlage liegen. Eine Nichtverfügbarkeit der Flächen ist der Stadt Haldensleben nachzuweisen.
- **Nach Abstimmung vom 25.07.2023**
 - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen vorrangig im Gemeindegebiet Haldenslebens umgesetzt werden und **sollten nach Möglichkeit innerhalb der Gemarkung der geplanten Anlage** liegen. Eine Nichtverfügbarkeit der Flächen ist der Stadt Haldensleben nachzuweisen.

Punkt 6.5 - Naturverträgliche **Pflege** des Anlagenstandortes

- **Nach Abstimmung vom 25.07.2023**
 - ein- bis zweimalige abschnittsweise Mahd, um den Insekten nicht auf einmal das gesamte Blühangebot zu entziehen,
 - Belassen von Altgrasbeständen,
 - Wahl des Mahdzeitpunktes nach Ausfallen der Samen der Blütenpflanzen **jedoch nicht vor dem 15.06. eines jeden Jahres,**
 - **mind. 10-wöchige Nutzungspause zur Zweitnutzung,**
 - das Mahdgut ist abzutransportieren. **In benachteiligten Gebieten kann, wenn wenig Bewuchs vorliegt und eine Verfilzung der Grasnarbe nicht stattfindet, davon abgesehen werden.**
 - ~~Verwendung schonender Geräte, die Bodenbrüter nicht beschädigen,~~
 - der Einsatz von Mährobotern ist untersagt.

Punkt 6.5 - Naturverträgliche **Pflege** des Anlagenstandortes

- **Festlegungen des Entwurfes vom 17.05.23**
 - Die Düngung mit mineralischen, organischen oder organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln ist nicht zulässig
- **Nach Abstimmung vom 25.07.2023**
 - **Ohne Lagern, Auf- oder Ausbringen von Düngemitteln aller Art.**

Änderungsantrag Ortschaftsrat Satuelle

Punkt 5.3 - Anlagengröße

- **Festlegungen des Entwurfes vom 17.05.23**
 - Zur Berechnung der Anlagengesamtgröße ist die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 den jeweils festgelegten Sondergebieten für PV-FFA heranzuziehen.
- **Änderungsvorschlag**
 - Grundflächenzahl von 0,6 ändern auf 0,6 - 0,8
- **Nach Abstimmung vom 25.07.2023**
 - Absatz bleibt unverändert und GRZ bei 0,6
 - Begründung: Die Festlegung der Grundflächenzahl von 0,6 soll gewährleisten, dass die Freiflächensolaranlagen ökologisch durchlässiger sind und insgesamt bessere Bedingungen für die Entwicklung der Grünflächen geschaffen werden.

Punkt 5.3 - Anlagengröße

- **Festlegungen des Entwurfes vom 17.05.23**
 - PV-FFA mit einer Ost-West-Ausrichtung sind nicht zulässig.
- **Änderungsvorschlag**
 - Passus „Ost-West-Ausrichtung ist nicht zulässig“ streichen
- **Nach Abstimmung vom 25.07.2023**
 - **Der Passus wird gestrichen**
 - Begründung: In bestimmten Fällen sind PV-FFA mit einer Ost-West-Ausrichtung sinnvoll. Die verdichtete technische Überprägung müsste dann in Kauf genommen werden.

Punkt 6.1.2 - Begrünung und Einbindung in die Landschaft

- **Festlegungen des Entwurfes vom 17.05.23**
 - Werden PV-FFA auf intensiv bewirtschafteten Ackerflächen errichtet ist die Fläche unter und zwischen den Modulen in extensiv bewirtschaftetes Grünland i.V.m. Kapitel 6.1.3 und 6.5 umzuwidmen.
- **Änderungsvorschlag**
 - die Umwidmung der Flächen in Grünland ist herauszunehmen
- **Nach Abstimmung vom 25.07.2023**
 - **Die Umwidmung kann herausgenommen werden, da die Flächen während der Nutzung als PVFA weder Acker noch Grünland darstellen sondern Bauland.**

Punkt 6.1.3 - Verwendung von autochthonem Saat- und Pflanzgut

- **Festlegungen des Entwurfes vom 17.05.23**
 - Zur Durchführung der Begrünungsmaßnahmen ist zwingend gebietsheimisches, standort- und bodenangepasstes, zertifiziertes Saat- und Pflanzgut oder Heudrusch artenreicher Wiesen zu verwenden.
- **Änderungsvorschlag**
 - Verwendung von nur ..zertifiziertem Saatgut... streichen dafür einsetzen „die Fläche ist zu begrünen mit ortsüblichen für den Standort passenden Saatgut
- **Nach Abstimmung vom 25.07.2023**
 - Zur Durchführung der Begrünungsmaßnahmen ist **in Deutschland produziert**, standort- und bodenangepasstes, zertifiziertes Saat- und Pflanzgut oder Heudrusch artenreicher Wiesen zu verwenden. **Anteilig muss das Saat- und Pflanzgut je nach Verfügbarkeit gebietsheimisch sein.**

Punkt 6.1.4 - Biotopschutz

- **Festlegungen des Entwurfes vom 17.05.23**
 - Flächen der ökologischen Landwirtschaft sind von einer reinen PV-FFA freizuhalten. Sie dürfen aber eigenen Solaranlagen in Kombination mit der Landwirtschaft betreiben (z.B. Agri-PV, siehe Kap. 8.1)

- **Änderungsvorschlag**
 - Absatz streichen

- **Nach Abstimmung vom 25.07.2023**
 - **Absatz streichen**
 - Begründung: Die Einschränkung könnte dazu führen, dass weniger ökologische Landwirtschaft stattfindet, da dies in Pachtverträgen ausgeschlossen werden könnte.

Punkt 6.1.6 - Umzäunung

- **Festlegungen des Entwurfes vom 17.05.23**
 - Die Zaunelemente sind zu begrünen. Innerhalb oder außerhalb des Zaunes ist ein naturnah gestalteter Grünstreifen aus einheimischen Arten freizuhalten. Die Gestaltung ergibt sich aus den Standortbedingungen (siehe 6.1).
- **Änderungsvorschlag**
 - ersetzen durch: „für ein Sichtschutz durch Begrünung ist zu sorgen
- **Nach Abstimmung vom 25.07.2023**
 - **Für einen Sichtschutz durch Begrünung mit standortheimischen Gehölzen ist zu sorgen.**

Punkt 6.4.1 - Modulreihenabstände

- **Festlegungen des Entwurfes vom 17.05.23**
 - Ab einer Anlagengröße von 20 Hektar müssen die Modulreihenabstände mindestens 3,5 Meter betragen. Die PV-FFA ist so auszulegen, dass nicht die gesamte Fläche durch Module bedeckt ist.
- **Änderungsvorschlag**
 - Modulreihenabstand nicht vorschreiben... (Modulreihenabstand ist der Größe der Anlage anzupassen)
- **Nach Abstimmung vom 25.07.2023**
 - ~~Ab einer Anlagengröße von 20 Hektar müssen~~ Die Modulreihenabstände **müssen** mindestens 3,5 Meter betragen. Die PV-FFA ist so auszulegen, dass nicht die gesamte Fläche durch Module bedeckt ist.
 - Begründung: Durch den festgelegten Reihenabstand von 3,5 Meter kann sich die gesamte Fläche von der intensiven Landwirtschaft erholen und sowohl schatten- als auch wärmeliebende Arten ansiedeln.

Punkt 6.5 - Naturverträgliche **Pflege** des Anlagenstandortes

- **Festlegungen des Entwurfes vom 17.05.23**
 - Das Mahdgut ist abzutransportieren
- **Änderungsvorschlag**
 - Absatz streichen
- **Nach Abstimmung vom 25.07.2023**
 - das Mahdgut ist abzutransportieren. **In benachteiligten Gebieten kann, wenn wenig Bewuchs vorliegt und eine Verfilzung der Grasnarbe nicht stattfindet, davon abgesehen werden.**

Punkt 6.5 - Naturverträgliche **Pflege** des Anlagenstandortes

- **Festlegungen des Entwurfes vom 17.05.23**
 - Wahl des Mahdzeitpunktes nach Ausfallen der Samen der Blütenpflanzen jedoch nicht vor dem 15.06. eines jeden Jahres, ...
- **Änderungsvorschlag**
 - muss ersetzt werden durch „gemäß Vorschriften des ALFF zu Förderrichtlinien Brachland und den Richtlinien der jeweiligen Ämter der Landwirtschaft und sowie der EU-Richtlinien angepasst (die sind oftmals noch später als der 15.06. festgelegt)
- **Nach Abstimmung vom 25.07.2023**
 - Absatz bleibt unverändert
 - Begründung: der 15.06. stellt den frühestmöglichen Mahdzeitpunkt dar. Einer spätere Mahd steht diese Regelung nicht im Wege und befindet sich im Ermessen des Nutzers.

Punkt 6.5 - Naturverträgliche **Pflege** des Anlagenstandortes

- **Festlegungen des Entwurfes vom 17.05.23**
 - Damit die Zielbiotope im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entwickelt und dauerhaft erhalten werden können ist ein Pflegekonzept zu erstellen und umzusetzen.
- **Änderungsvorschlag**
 - streichen dafür sollte nur stehen Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen sind zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Es ist ein Entwicklungskonzept zu erarbeiten und umzusetzen.
- **Nach Abstimmung vom 25.07.2023**
 - **Passus streichen**
 - Begründung: Durch den B-Plan werden die Biotoptypen, die als A und E Maßnahme zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten sind, festgelegt.

Punkt 10.2 Ökologische, ökonomische und soziale Beteiligung

- **Festlegungen des Entwurfes vom 17.05.23**
 - Das Ermöglichen der Teilhabe aller Betroffenen und Anwohner, auch der nicht unmittelbar profitierenden Flächeneigentümer. Entschädigung und Entgelte sollten nicht nur die direkten Anlagestandorte berücksichtigen, sondern auch umliegende betroffene Flächen, bspw. durch Flächenpoolmodelle.
- **Änderungsvorschlag**
 - Der Begriff Flächenpool ist zu streichen
- **Nach Abstimmung vom 25.07.2023**
 - Absatz bleibt unverändert
 - Begründung: Der Begriff Flächenpool sollte weiterhin als Beispiel aufgeführt werden. Flächenpooling kann sinnvoll sein, um alle Flächeneigentümer im Verfahrensgebiet zu beteiligen unabhängig davon, ob auf ihren Flächen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder PV-FF-Anlagen verortet werden.

Punkt 12.1.3 - Potenzialfläche Uthmöden

- **Festlegungen des Entwurfes vom 17.05.23**

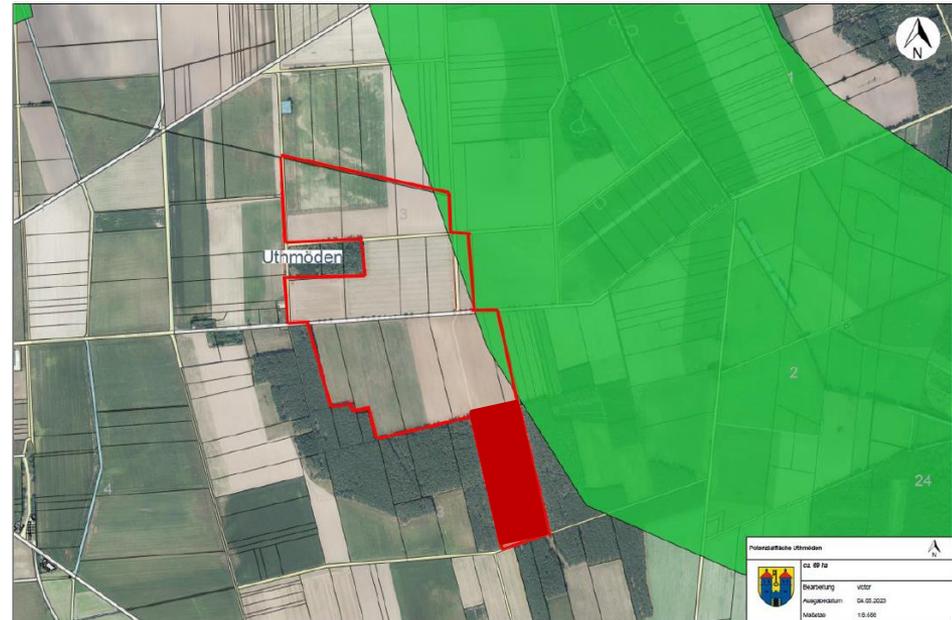


Abbildung 8: Lageplan der Potenzialfläche Uthmöden

- **Änderungsvorschlag**
 - LP 12.1 Die Grenzen der Potentialflächen sind der ursprüngliche Version anzupassen und zu korrigieren. Gemarkungsgrenzen sind einzuhalten (Uthmöden/Satuelle einhalten) redaktioneller Fehler in der Darstellung)
- **Nach Abstimmung vom 25.07.2023**
 - Potenzialflächen Uthmöden und Satuelle werden dementsprechend angepasst

Änderungsvorschläge Fraktion B90/ Grüne

Punkt 10.2 - Ökologische, ökonomische und soziale Beteiligung

- Festlegungen des Entwurfes vom 17.05.23
 - Die Stadt Haldensleben legt Wert darauf, dass durch den Ausbau mit PVFA nicht nur ein direkter Nutzen für die anstehende und notwendige Energiewende erfolgt, sondern möglichst alle Bürger in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht profitieren können. Es sollen daher die folgenden Kriterien Berücksichtigung finden:
 - Das Anbieten eines Bürgerstromtarifs.
- Änderungsvorschlag
 - Prüfung einer Bürgerbeteiligung „Bürgerstrom“
- **Nach Abstimmung vom 25.07.2023**
 - Absatz bleibt unverändert
 - Begründung: Das Anbieten eines Bürgerstromtarifs wird als sinnvolle Beteiligungsmöglichkeit angesehen und ist deshalb in der Leitlinie aufgeführt

Punkt 10.2 - Ökologische, ökonomische und soziale Beteiligung

- **Festlegungen des Entwurfes vom 17.05.23**
 - Die Schaffung bürgerlicher und unternehmerischer Beteiligungen, beispielsweise durch den Erwerb von Anteilen.
 - Stiftungsgründung zur Umsetzung von ökologischen, sozialen oder baulichen Projekten/Maßnahmen der betroffenen Ortschaft aus zusätzlichen Mitteln über die Abgabe nach EEG hinaus.
- **Änderungsvorschlag**
 - Prüfung einer Ermöglichung genossenschaftlicher Modelle zum Betrieb einer Solaranlage
- **Nach Abstimmung vom 25.07.2023**
 - Die Schaffung bürgerlicher und unternehmerischer Beteiligungen, beispielsweise durch den Erwerb von Anteilen **oder genossenschaftlicher Modelle zum Betrieb einer Solaranlage.**
 - Begründung: Die Stadt Haldensleben sieht genossenschaftliche Modelle als sinnvolle Beteiligungsmöglichkeit, die zur Akzept von erneuerbaren Energien beitragen kann